**C.1.2**

**ERKLÄRUNG ÜBER DIE EINHALTUNG DES GRUNDSATZES „VERMEIDUNG ERHEBLICHER BEEINTRÄCHTIGUNGEN”- INHALTLICHE BEGRÜNDUNG[[1]](#footnote-2)**

|  |  |
| --- | --- |
| **Projekttitel** |  |
| **Name des Projektpartners** |  |
| **Adresse des Projektpartners** |  |
| **Investive Maßnahmen, d.h. Investitionen in Infrastruktur des Projektpartners (Bezeichnung der Investition und Standort – Ortschaft)** |  |

| Betroffenes Umweltziel | Begründung für die Einhaltung des DNSH-Grundsatzes | Inhaltliche Begründung [[2]](#footnote-3) |
| --- | --- | --- |
| Klimaschutz | 1. Die Umsetzung der Investition führt zu keinen erheblichen Treibhausgasemissionen; |  |
| Anpassung an den Klimawandel | 1. Die Umsetzung der Investition verstärkt die nachteiligen Auswirkungen des derzeitigen und des erwarteten zukünftigen Klimas nicht, die auf diese Tätigkeit, Menschen, Natur oder Vermögenswerte ausgeübt werden; |  |
| Nachhaltige Nutzung und Schutz der Wasser- und Meeresressourcen | 1. Die Umsetzung der Investition:    1. beeinträchtigt den guten Zustand oder das gute ökologische Potenzial von Oberflächengewässern und Grundwässern nicht;    2. schädigt b. den guten Umweltzustand von Meeresgewässern nicht |  |
| Kreislaufwirtschaft, einschließlich Abfallvermeidung und Recycling | 1. Die Umsetzung der Investition:    1. führt zu keiner erheblichen Ineffizienz bei der Materialnutzung oder der Nutzung natürlicher Ressourcen, wie nicht erneuerbaren Energiequellen, Rohstoffen, Wasser und Boden, in mindestens einer der Lebenszyklusphasen von Produkten, einschließlich der Haltbarkeit von Produkten sowie ihrer Reparaturfähigkeit, Nachrüstbarkeit, Wiederverwendbarkeit und Recyclingfähigkeit;    2. führt zu keiner deutlichen Zunahme bei der Erzeugung, Verbrennung oder Beseitigung von Abfällen, mit Ausnahme der Verbrennung von nicht recycelbaren gefährlichen Abfällen;    3. führt zu keiner langfristigen Abfallbeseitigung, die eine erhebliche und langfristige Beeinträchtigung der Umwelt verursachen kann |  |
| Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung | 1. Die Umsetzung der Investition führt zu keinem erheblichen Anstieg der Schadstoffemissionen in Luft, Wasser oder Boden im Vergleich zur Situation vor Projektbeginn |  |
| Schutz und die Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme | 6. Die Umsetzung der Investition   1. schädigt den guten Zustand und die Widerstandsfähigkeit von Ökosystemen nicht; 2. schädigt den Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten, einschließlich derjenigen von Unionsinteresse nicht |  |

…………………………………………… ……….…………………………………………………………………………………

*Ort, Datum Vorname, Name und Unterschrift der vertretungsberechtigten Person der Einrichtung*

*(des Projektpartners) oder qualifizierte elektronische Signatur*

1. im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (eng. „Do No Significant Harm” (DNSH)]. [↑](#footnote-ref-2)
2. Die Begründung soll sich auf die Kriterien der Übereinstimmung mit dem DNSH-Grundsatz für Investitionen eines speziellen Typs beziehen, wobei die einzelnen Investitionstypen im Anhang II aufgelistet sind. Der Anhang II bezieht sich auf die delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission vom 4. Juni 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leistet und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet. Detaillierte Informationen und Erklärungen im Hinblick auf Begriffe und Regelungen zur Einhaltung des DNSH-Grundsatzes im Programm, die beim Ausfüllen dieser Erklärung hilfreich sein können, sind unter *Regeln für die Umsetzung von Maßnahmen in Projekten mit Infrastrukturelementen, um sicherzustellen, dass sie dem Grundsatz "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" im Kooperationsprogramm Interreg Polen - Sachsen 2021-2027* auf der Website des Programms zu finden. [↑](#footnote-ref-3)